

## Stellungnahme

---

# Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates zur Unternehmenssteuerreform III (USR III)

Plenarversammlung der KdK vom 19. Dezember 2014

Die Kantonsregierungen haben die Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates vom 19. September 2014 betreffend das „Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz USR III)“ diskutiert und – unter Berücksichtigung der Stellungnahme der FDK vom 12. Dezember 2014 – anlässlich der Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 19. Dezember 2014 folgende Stellungnahme verabschiedet:

- 1** Die Steuerstatus stehen international unter starkem Druck. Die Beibehaltung des Status quo ist keine realistische Handlungsoption. Nichtstun würde teurer. Die abnehmende Rechts- und Planungssicherheit für Unternehmen würde zu einer Erosion der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit führen. Die Ergiebigkeit der Unternehmensbesteuerung würde beeinträchtigt. Die Unternehmenssteuerreform III (USR III) ist folglich unabdingbar. Von ihrem Erfolg hängt die Attraktivität des Schweizer Wirtschaftsstandorts ab. Zahlreiche Arbeitsplätze und umfangreiche Investitionen stehen auf dem Spiel. Daher ist es sehr wichtig, dass die Massnahmen der USR III den OECD-Standards entsprechen. Angesichts der Unsicherheiten rund um den Ausgang der laufenden Verhandlungen dieser Organisation muss der in die Vernehmlassung geschickte Entwurf je nach den in den nächsten Monaten verabschiedeten internationalen Besteuerungsstandards angepasst werden. Die Kantone verlangen, in die an der Vernehmlassungsvorlage je nach Fortschritt der Arbeiten in der OECD vorgenommenen Änderungen einbezogen zu werden.
- 2** Die finanziellen Auswirkungen der USR III werden sich bis zu ihrem Inkrafttreten noch stark verändern. Angesichts der Bedeutung dieser Vorlage ist es entscheidend, dass die in der Botschaft präsentierten Zahlen gemäss den neusten verfügbaren Daten und aufgrund der definitiven Ausgestaltung der Lizenzbox soweit als möglich laufend aktualisiert werden.
- 3** Die USR III muss sich hauptsächlich auf steuerpolitische Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Wirtschaftsstandorts unter Berücksichtigung der internationalen Akzeptanz und der finanziellen Ergiebigkeit der Gewinnsteuern konzentrieren. Die Kantone befürworten die Einführung einer Lizenzbox, die Anpassungen bei der Kapitalsteuer und die Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven. Massnahmen zur Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts, Massnahmen mit geringeren Auswirkungen auf die Attraktivität der Schweiz oder Massnahmen mit substantiellen Einnahmeausfällen lehnen die Kantone ab. Auf die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer, die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital sowie die Anpassungen bei der Verlustverrechnung und beim Beteiligungsabzug ist zu verzichten. Sie erhöhen die Komplexität und die Ungewissheiten über die Auswirkungen der Reform und schränken den finanziellen Handlungsspielraum von Bund und Kantonen zusätz-

lich ein. Die Anpassungen bei der Teilbesteuerung unterstützen die Kantone nur, sofern die Mindestbeteiligungsquote beibehalten wird.

- 4** Auf die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften ist zu verzichten. Sie hat neben den kantonalen Vermögenssteuern keinen Platz. Die Vermögenssteuer, die deutlich höhere und stabilere Erträge abwirft, kann unter politischen Druck geraten.
- 5** Der Bund muss den Grossteil der durch die USR III ausgelösten finanziellen Folgen tragen. Die modellbasierte Schätzung des Umfangs der vertikalen Ausgleichsmassnahmen ist ein Anhaltspunkt dafür. Das Modell enthält naturgemäss jedoch zahlreiche Annahmen. Die Aufteilung der Mehrbelastungen hat sich deshalb nicht an der vorgeschlagenen je hälftigen Aufteilung zwischen Bund und Kantonen, sondern am verlässlicheren Verhältnis des Gewinnsteueraufkommens aus den Statusgesellschaften zwischen Bund und Kantonen von 60 zu 40 Prozent zu orientieren. Die Kantone fordern deshalb die Erhöhung des Kantonsanteils an den direkten Bundessteuern auf mindestens 21.2 Prozent. Dieser erhöhte Kantonsanteil wird auf Stufe Gesetz festgelegt.
- 6** Die Verteilung der vertikalen Ausgleichsmassnahmen soll den interkantonalen Steuerwettbewerb nicht verfälschen. Da eine auf den effektiven Ausfällen in den Kantonen beruhende Unterstützung einer Subventionierung von Steuersenkungen in bisherigen Hochsteuerkantonen gleichkommen würde, sind die Kantone für eine generelle Unterstützung der Kantone durch den Bund mittels Einnahmenanteilen an der direkten Bundessteuer.
- 7** Betreffend die Verteilung der vertikalen Ausgleichsmassnahmen sind die Meinungen geteilt. Eine knappe Mehrheit der Kantone ist mit der Verteilung der vertikalen Ausgleichsmassnahmen gemäss Vorschlag des Bundesrats sowie mit der Einführung von temporären Ergänzungsbeiträgen einverstanden. Eine starke Minderheit verlangt, die vertikalen Ausgleichsmassnahmen zur Hälfte nach dem Anteil der Kantone am Ertrag der direkten Bundessteuer und zur Hälfte nach der Wohnbevölkerung der Kantone Pro-Kopf aufzuteilen. Die Kantone halten jedoch fest, dass nach Auslaufen der Ergänzungsbeiträge die frei werdenden Bundesbeiträge an den Härteausgleich gemäss der Verständigungslösung vom 9. November 2010 kantonalen Interessen entsprechend eingesetzt werden.
- 8** Die ausgabenseitigen Massnahmen zur Gegenfinanzierung auf Bundesebene dürfen nicht zu einer Lastenabwälzung auf die Kantone führen.
- 9** Der Finanzausgleich muss angepasst werden, um die Auswirkungen der USR III auf die Berechnung des Ressourcenpotenzials zu berücksichtigen. Die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus hat zur Folge, dass die Gewinne juristischer Personen mit kantonalem Steuerstatus nicht mehr mithilfe von Beta-Faktoren an das Ressourcenpotenzial angerechnet und somit geringer gewichtet werden können. Die steuerliche Ausschöpfbarkeit der Unternehmensgewinne gemäss der USR III erfordert die Einführung von zwei Gewichtungsfaktoren für die Gewinne juristischer Personen (Zeta-Faktoren), wobei für diese Zeta-Faktoren Untergrenzen vorzusehen sind.
- 10** Die Kantone sind mit dem vom Bundesrat vorgeschlagene Verfahren zur Festlegung der Dotationen für den Ressourcenausgleich und den Ausgleich von Sonderlasten einverstanden.

- 11** Die Kantone unterstreichen mit Nachdruck, dass die Umsetzung der USR III bei den kantonalen Vollzugsbehörden, namentlich den kantonalen Steuerverwaltungen, einen enormen Ausbau des Fachwissens und der personellen Kapazitäten erfordert. Weitere internationale Entwicklungen (z.B. die Einführung des spontanen und automatischen Informationsaustausches sowie die Umsetzung des BEPS-Projekts der OECD) verstärken diese besorgniserregende Entwicklung noch zusätzlich. Wird die USR III in der gemäss dieser Stellungnahme vorgeschlagenen Form umgesetzt, so liegt der Schwerpunkt der politischen und finanziellen Risiken ganz eindeutig auf Seiten der Kantone, die allgemeine Gewinnsteuersenkungen finanziell verkraften und politisch durchsetzen müssen sowie den kantonsinternen Ausgleich mit den Gemeinden noch finden müssen. Umso gerechtfertigter sind die Forderungen der Kantone bezüglich Kompensation durch den Bund und Abwehr von Lastenabwälzungen. Der Bund wird dringend ersucht, diese Forderungen ernst zu nehmen und der Stellungnahme der Kantone bei der Auswertung der Vernehmlassung das gebührende, nämlich entscheidende Gewicht beizumessen.

Abschliessend halten die Kantonsregierungen fest, dass föderalistische Lösungsansätze und flexible Massnahmen die Umsetzung der USR III für die Kantone erleichtern werden. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der FDK vom 12. November 2014 verwiesen.